



## Markt-Reglement

### Art. 1 Organisation

Der Verein Brocante Weggis organisiert die Märkte in CH-6353 Weggis.

### Art. 2 Zeitplan der Veranstaltung

Samstag:	Zeit:	09.00 h – 19.00 h
Sonntag	Zeit:	09.00 h – 17.00 h
Standbaubeginn:	Samstag ab	06.00 h
Abbauen der Stände	Sonntag ab	17.00 h
Ende Aufräumen	Sonntag spätestens um	19.00 h

Der Aussteller verpflichtet sich, bis zum Ende der Veranstaltung den Stand offen zu halten. Früherer Abbau der Marktstände kann nur durch den Verein, in begründetem Falle, entschieden werden.

### Art. 3 Warenangebot

Das Warenangebot ist auf dem Anmeldeformular zu beschreiben.

**Zugelassen sind Artikel im Bereich Antiquitäten, Sammlerware, Flohmarktartikel und selbst angefertigtes Kunsthandwerk. Der Verkauf von Neuwaren sowie Billig- & Restpostenwaren etc. ist nicht zugelassen.** Der Organisator ist berechtigt, Händler, die trotz diesen Weisungen solche Ware anbieten, wegzuweisen oder diese anzuweisen, solche Artikel vom Angebot zu entfernen. (Ausnahme Anrainer-Geschäfte).

Verkauf von **Waffen jeglicher Art ist verboten.**

### Art. 4 Anmeldung / Standplatzgebühren

Die Zulassung und die Platzzuteilung wird nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vorgenommen.

Nach Eingang des vom Aussteller ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars beim OK, erhält dieser eine Bestätigung für den Eingang seiner Anmeldung. Nach Ablauf der Anmeldefrist wird jeder angemeldete Aussteller eine definitive Standplatzbestätigung mit der zugeteilten Standplatznummer, Situationsplan und weitere Infos zum Markttag, erhalten.

Die Standplatzgebühren auf dem Anmeldeformular sind verbindlich und integrierender Bestandteil des Marktreglements.

### Art. 5 Standplatzgebühren / Zahlungsfrist

#### Zahlungsfrist gemäss Anmeldeformular:

Ist die Zahlung nicht bis zu diesem Datum beim Verein Brocante Weggis eingegangen und keine Rücktrittsmeldung erfolgt (Poststempel), so ist der Verein berechtigt, den betreffenden Standplatz ohne Verpflichtung gegenüber dem Aussteller weiter zu vermieten. Die Standplatzgebühren gem. Anmeldung/Vertrag bleiben vom Aussteller in vollem Umfang geschuldet.

### Art. 6 Verfall Standgeld / Rücktritt Anmeldevertrag

Bei Nichtbelegung von Standplätzen am Tag des Marktbeginns, können ab 8.00 h (Samstag) die Plätze vom Verein an andere Marktfahrer weitergegeben werden. Sind Plätze am Samstag nicht belegt worden, besteht kein Anrecht, diese erst am Sonntag zu belegen.

Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur bis **14 Tage vor Zahlungstermin** (im Anmeldeformular enthalten), gegen eine Entschädigung für administrative Umtriebe an den Verein, möglich. Die Entschädigung beträgt die Hälfte der vereinbarten Standplatzgebühr, mindestens jedoch **Fr. 100.--**. Nach Ablauf des Zahlungstermins ist ein Rücktritt nicht mehr möglich, die Standplatzgebühr bei Nichtteilnahme am Markt ist in vollem Umfang geschuldet.



## Art. 7 Standplätze

- Die Grenzen der gemieteten Standflächen werden auf dem Boden markiert.
- Der Aussteller verpflichtet sich, die ihm zugewiesene Fläche zu respektieren und sowohl die Nachbarsfläche als auch die Gehwege nicht zu belegen.
- Die Marktzone ist autofrei.
- **Abfallentsorgung:**

### Marktfahrer:

Zu Beginn des Marktes wird vom Verein jedem zahlungspflichtigen Stand ein offizieller Kehrichtsack (Kehrichtgebühr Weggis) für den normalen Abfall (**nicht für Gegenstände die nicht mehr verkauft werden können!!!**) gratis abgegeben.

### Anrainerbetriebe:

**Die Anrainerbetriebe sind verpflichtet, für Ihren Kehricht selber genügend Säcke und Entsorgungsplätze zur Verfügung zu stellen.**

**Alle Kehrichtsäcke** werden nach Marktschluss vom Verein Brocante Weggis eingesammelt.

- Zu Beanstandungen Anlass gebende Aussteller und solche, die sich während dem Markt nicht an die Weisungen des Organisations-Komitees halten, werden ohne Anspruch auf eine Rückerstattung der Anmeldegebühr weggewiesen und von den folgenden Veranstaltungen ausgeschlossen.

## Art. 8 Bewachung

Das Marktgelände des zwei Tage dauernden Marktes wird in der Nacht vom **Samstag auf den Sonntag durch eine Bewachungsfirma** bewacht. Versicherung und Haftung gemäss Art. 9.

## Art. 9 Versicherung / Haftung

Versicherung jeglicher Art ist Sache des Marktteilnehmers. Jede Haftung für Personen-, Sach- und Diebstahlschäden, wie auch Entschädigung bei Nichtdurchführung des Marktes durch höhere Gewalt, politische und wirtschaftliche Ereignisse, werden durch den Verein abgelehnt.

## Art. 10 Schlussbestimmungen

- a) Über alle von diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Verein Brocante Weggis, an welchen alle Anträge gestellt werden müssen.
- b) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- c) Der Verein Brocante Weggis behält sich das Recht vor, wenn nötig und begründet, die Bestimmungen dieses Reglements zu ergänzen oder zu verändern.

Weggis, im November 2011

**Der Verein Brocante Weggis**